Satzung
der Stadt Bargteheide
über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2, 3 Abs. 1, Abs. 6 und Abs. 8, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.10.2026 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

§ 2
Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).

(2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Haushaltsangehörige im Sinne dieser Satzung sind, unabhängig von ihrem Beziehungsverhältnis untereinander, alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund in einem Haushalt, so sind sie Gesamtschuldner, unabhängig davon, auf welchen Namen eine Hundesteueranmeldung vorgenommen worden ist.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht

a) mit Beginn des laufenden Kalendermonats, wenn der Beginn der Hundehaltung (§ 2 Abs. 1) auf einen Monatsersten fällt,
b) ansonsten mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Hundehaltung folgt;
c) frühestens jedoch mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Vollendung des ersten Lebensmonats des Hundes folgt.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, welcher dem Kalendermonat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Wegzugs vorausgeht. Die Steuerpflicht beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat. Fällt der Zuzug auf einen Monatsersten, so beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des laufenden Kalendermonats.

§ 4
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	130,00 €
b) für den zweiten Hund	190,00 €
c) für jeden weiteren Hund	210,00 €
d) für den ersten Hund, der als gefährlich eingestuft wird	1.200,00 €
e) für jeden weiteren Hund, der als gefährlich eingestuft wird	1.500,00 €

(2) Als gefährliche Hunde gelten Hunde nach den Vorgaben des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Hunde die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Werden mehrere Hunde in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehalten, gelten sie als erster, zweiter, dritter bzw. weitere Hund(e).

§ 5
Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;

b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und den zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

§ 6
Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von berufstätigen Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden sowie Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungsergebnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;

4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

6. Blindenführhunde;

7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 7
Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind,

4. die Hunde nicht als gefährlich eingestufte Hunde im Sinne des § 4 Abs. 2 zu versteuern sind.

§ 8
Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9
Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 3 Wochen bei der Stadt Bargteheide anzumelden. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Es besteht Anzeigepflicht über das Halten von gefährlich eingestuften Hunden nach § 4 Abs. 2.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 3 Wochen bei der Stadt Bargteheide abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnort des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Stadt Bargteheide kann zur Überprüfung von An- und Abmeldungen Nachweise (z.B. tierärztliche Bescheinigungen) von meldepflichtigen Personen verlangen. Ebenso sind die für den Fachdienst Finanzen und Wirtschaft -Bereich Steuern und Abgaben- tätigen Behörden zur Ermittlung steuerrelevanter Sachverhalte berechtigt, Auskünfte durch Befragung Dritter (insbesondere Nachbarn, Zeugen etc.) einzuholen, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.

§ 10
Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält bei der Anmeldung des Hundes eine Steuermarke und einen Steuerbescheid. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

(2) Bei Verlust der Steuermarke oder bei Unkenntlichkeit wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Bei der Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke zurückzugeben.

§ 11
Steuerjahr, Fälligkeit und Steuern

(1) Die Hundesteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres in anteiliger Höhe der Jahressteuer. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, entsteht sie mit der Beendigung in anteiliger Höhe der Jahressteuer.

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist dabei grundsätzlich das Kalenderjahr. Die Steuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird sie nach der Beendigung festgesetzt.

(3) Die Vorauszahlung auf die Steuer wird zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Vorauszahlung nach dem Beginn der Steuerpflicht festgesetzt. Die für das Kalenderjahr geleistete Vorauszahlung wird auf die zu zahlende Jahressteuer angerechnet.

(4) Die nach Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung der Vorauszahlung. Zu erhebende Steuern werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bereits geleistete Vorauszahlungen, die über die festgesetzte Steuer hinausgehen, werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides erstattet.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Bargteheide, Fachdienst Finanzen und Wirtschaft -Steuern und Abgaben- zulässig:

a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung,
b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters.

Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

a) bei der Anmeldung der Hunde,
b) bei Erteilung eines SEPA-Mandates,
c) aus dem Einwohnermelderegister,
d) von Ordnungsämtern und Polizeidienststellen,
e) von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
f) von Tierschutzvereinen,
g) von der Stadtkasse der Stadt Bargteheide,
h) von allgemeinen Anzeigen von Bürgerinnen und Bürgern,
i) von anderen Behörden.

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung weiterverarbeitet werden. Eine Löschung dieser Daten erfolgt nach 10 Jahren. Die Frist hierfür beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem die Abmeldung von der Hundesteuer erfolgt ist.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9

a) die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet,
b) im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse des Erwerbers nicht angibt,
c) nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind,
d) geforderte Nachweise trotz Aufforderung nicht vorlegt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bargteheide über die Erhebung einer Hundesteuer vom 09.04.2021 außer Kraft.

Bargteheide, den 22.10.2026

Gabriele Hettwer
Bürgermeisterin